

III.

Die neu festgestellte Landesgrenze bildet zugleich die Flurgrenze für die Fluren Mäckern und Waaswih, und ist als solche von den beteiligten beiderseitigen Gemeinden ausdrücklich anerkannt worden.

IV.

Durch die neue Grenzlinie fällt östlich vom Landesgrenzsteine Nr. 246, und zwar 7 $\frac{1}{4}$ Meter von demselben entfernt, eine 0,5 Meter haltende Strecke des unter Nr. 278 der Uebersichtskarte von Mäckeru eingetragenen Kommunikationsweges von Mäckeru nach Sölmnny, in das Fürstlich Neuj. Staatsgebiet.

In Bezug auf diese Wegestrecke ist zwischen den Gemeinden Mäckeru und Waaswih ein Abkommen dahin getroffen worden, daß Mäckeru dieselbe an die politische Gemeinde Waaswih unentgeltlich zu Eigenthum abtritt, und daß Waaswih diese Wegestrecke mit der Verpflichtung übernimmt, dieselbe für alle Zukunft in vorchriftsmäßigem Zustande zu erhalten.

V.

1. Die in Ansehung der oben sub I A und B verzeichneten Grundstücke und Grundstüdstheile nöthig werdenden Uebertragungen, Abschreibungen und Eintragungen der Eigenthums- und anderer dinglicher Rechte in die betreffenden Grund- und Hypothekenbücher und die Vervollständigung der dazu gehörigen Acten geschehen ohne alles Ansuchen irgend einer Gebühr an die Beteiligten.

2. Ebenso erfolgt der Eintritt der fraglichen Grundstücke in die neuen Flurverbände ohne Ansuchen einer Abgabe an die betreffenden Flurgemeinden.

3. Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zeit der Ausführung dieses Vertrags über Gegenstände desselben aus dinglichen Klagen bereits anhängig geworden sein sollten, werden von der bisherigen oder der an deren Stelle tretenden Prozeßbehörde und nach den Prozeßgesetzen des Staates, wo die Rechtshängigkeit erfolgte, bis zur Endentscheidung fortgeführt; die Vollstreckung der Erkenntnisse in solchen Rechtsstreitigkeiten oder Prozeßacten am Orte des Streitobjekts kommen, vom Zeitpunkte der Ausführung dieses Vertrags an, der nach demselben überhaupt zuständigen Behörde zu.

4. Der Zeitpunkt, mit welchem der gegenwärtige Vertrag in Ausführung gebracht werden soll, bleibt besonderer Vereinbarung und Bekanntmachung vorbehalten.